

**Kundmachung vom 18. April 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg innerhalb des Standortes Mag. pharm. Irene Moritz

GZ: VV/V/2025/008

Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Irene Moritz, Konzessionärin der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg, Hauptstraße 9, mit Eingabe vom 8. April 2025 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Hauptstraße 9 auf die Grundparzelle GSt.Nr. 609/22, KG 06307 Marchegg, erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg wurde im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 7. März 1978, GZ: VII/3-2/N-3/24-1978, mit dem „Gebiet der KG. Marchegg“ genannt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Apotheke Marchegg KG in 2293 Marchegg innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine erfolgte spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 2293 Marchegg eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später eingebrachte Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die stv. Kammeramtsdirektorin:

Mag. iur. Elisabeth Zimmerer